

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen

Dreißigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

A. Zielsetzung

Endgültige Feststellung der Lastenanteile von Bund und Ländern an den Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für das Rechnungsjahr 1987.

B. Lösung

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entschädigungsaufwendungen und der Änderungen der Einwohnerzahlen werden die endgültigen Lastenanteile für das Rechnungsjahr 1987 festgestellt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es handelt sich nur um geringfügige Spitzenbeträge, da die Lastenanteile bereits vorläufig monatlich festgestellt und die entsprechenden Beträge erstattet oder abgeführt worden sind.

Bundesrat

Drucksache 385/88

23.08.88

Fz

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen

Dreißigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 23. August 1988

121 (431) - 531 00 - En 59/88

An den

Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister der Finanzen
zu erlassende

Dreißigste Verordnung zur Durchführung des
§ 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Dreißigste Verordnung
zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Vom

1988

Aufgrund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes
in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251 - 1,
veröffentlichten bereinigten Fassung und aufgrund des Artikels
V Nr. 5 Abs. 1 des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965
(BGBl. I S. 1315) wird verordnet:

§ 1

Höhe der Entschädigungsaufwendungen
und Lastenanteile des Bundes und der Länder
im Rechnungsjahr 1987

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 1987 betragen:

in den Ländern (außer Berlin)	1.448.601.000,- DM
in Berlin	<u>281.056.000,- DM</u>
insgesamt	1.729.657.000,- DM

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt:

in den Ländern (außer Berlin)	724.300.000,- DM
in Berlin	<u>168.634.000,- DM</u>
insgesamt	892.934.000,- DM

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen:

in Nordrhein-Westfalen	223.445.000 DM
Bayern	148.002.000 DM
Baden-Württemberg	125.313.000 DM
Niedersachsen	96.345.000 DM
Hessen	74.410.000 DM
Rheinland-Pfalz	48.330.000 DM
Schleswig-Holstein	35.008.000 DM
im Saarland	13.954.000 DM
in Hamburg	20.998 000 DM
Bremen	8.760.000 DM
Berlin	<u>42.158.000 DM</u>
insgesamt	836.723.000 DM

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

an Nordrhein-Westfalen	260.650.000 DM
Bayern	104.462.000 DM
Hessen	47.387.000 DM
Rheinland-Pfalz	359.616.000 DM
Hamburg	3.546.000 DM
Berlin	<u>238.898.000 DM</u>
insgesamt	1.014.559.000 DM

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

Baden-Württemberg	68.897.000 DM
Niedersachsen	17.166.000 DM
Schleswig-Holstein	27.797.000 DM
Saarland	4.305.000 DM
Bremen	<u>3.460.000 DM</u>
insgesamt	121.625.000 DM

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 240 des Bundesentschädigungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1988

Der Bundesminister der Finanzen

B e g r ü n d u n g

1. Allgemeines

Die Verteilung der nach dem Bundesentschädigungsgesetz anfallenden Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) einschließlich der Leistungen nach Artikel V des BEG-Schlußgesetzes auf den Bund und die Länder ist in § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung geregelt.

Die Lastenverteilung für das Jahr 1987 ist bereits monatlich durchgeführt worden. Daher kommt der Verordnung haushaltsmäßig keine Bedeutung zu.

Die endgültige jährliche Lastenverteilung für 1987 erfolgt durch diese vom Bundesminister der Finanzen gemäß § 172 Abs. 4 des BEG zu erlassende Rechtsverordnung, die nach Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

2. Die Regelungen im einzelnen

a) Zu § 1:

Die in den Ländern im Rechnungsjahr 1987 entstandenen Entschädigungsaufwendungen sind unter Abschnitt II der als Anlage beigefügten Aufstellung ausgewiesen.

Abschnitt III der Aufstellung weist unter a) die Lastenanteile der Länder an ihren eigenen Entschädigungsaufwendungen im Bundesgebiet ohne Berlin und unter b) die Lastenanteile an den Entschädigungsaufwendungen Berlins aus.

Aus dem Vergleich der Entschädigungsaufwendungen mit den Lastenanteilen eines Landes insgesamt ergibt sich unter Abschnitt IV der Betrag, den entweder der Bund an das Land zu erstatten oder das Land an den Bund abzuführen hat.

In Absatz 1 werden die gesamten Entschädigungsaufwendungen der Länder, in Absatz 2 die Lastenanteile von Bund und Ländern, in Absatz 3 die vom Bund an einzelne Länder zu erstattenden Beträge und in Absatz 4 die von einzelnen Ländern an den Bund abzuführenden Beträge festgestellt.

Absatz 5 schreibt die Verrechnung der in Absatz 3 und 4 festgestellten Erstattungs- und Abführungsbeträge mit den Beträgen vor, die nach den vorläufigen monatlichen Abrechnungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

Die Höhe der danach noch offenen Abschlagszahlungen ergibt sich aus Abschnitt VI der Anlage.

b) Zu § 2:

Diese Bestimmung enthält die Berlin-Klausel in der üblichen Fassung.

Verteilung der Entschädigungsaufwendungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung

(Abrechnung für den Zeitraum das Rechnungsjahr 1987)
- Beträge in 1.000 DM -

	Nordrhein- Westfalen	Bayern	Baden- Württemberg	Nieder- sachsen	Hessen	Rheinland- Pfalz	Schleswig- Holstein	Saarland	Hamburg	Bremen	Zusammen	Berlin	Insgesamt
I. Einwohner am 30.06.1987 in 1.000	16.672,3	11.043,1	9.350,2	7.100,7	5.552,1	3.606,1	2.612,1	1.041,2	1.566,7	653,6	59.286,1	1.084,4	61.170,5
II. Entschädigungsleistungen im Monat Rechnungsjahr 1987	484.095	252.464	56.416	79.179	121.797	407.946	7.211	9.649	24.544	5.300	1.448.601	201.056	1.729.657
III. Die Länder tragen													
a) von ihren eigenen Aufwendungen (ohne Aufwendungen Berlins)	203.686	134.914	114.232	87.025	67.830	44.056	31.912	12.720	19.141	7.985	724.301	2) 4)	724.301
b) von den Aufwendungen Berlins	19.759	13.000	11.081	0.520	6.580	4.274	3.016	1.234	1.857	775	70.264	3) 4)	112.422
c) zusammen	223.445	148.002	125.313	96.345	74.410	48.330	35.008	13.954	20.998	8.760	794.565	42.158	836.723
IV. Nach § 172 Abs. 2 BGG vom Bund zu erstatten (+) (II abzügl. III c), von den Ländern an den Bund abzu- führen (-) (III c abzügl. II)	+260.650	+104.462	-68.897	-17.166	+47.387	+359.616	-27.797	-4.305	+3.546	-3.460	+654.036	+238.898	+892.934
V. Zahlungen des Bundes an die Länder (+) und der Länder an den Bund (-) aufgrund der vorläufigen Abrech- nungen im Rj. 1987	+260.550	+104.578	-68.752	-17.252	+47.410	+359.563	-27.815	-4.305	+3.510	-3.466	+654.021	+238.898	+892.919
VI. Verbleiben zu zahlen vom Bund an die Länder (+) und von den Ländern an den Bund (-)	+100	-116	-145	+86	-23	+53	+18	0	+36	+6	+15	0	+15

- 1) Mitteilung des Statistischen Bundesamtes
- 2) 12,217046 DM je Einwohner
- 3) 1,185168 DM je Einwohner

4) Lastenanteile an Entschädigungsaufwendungen

	von den Aufwendungen		insgesamt
	Berlin	der übrigen Länder	
Der Bund trägt	60 % = 168.633.600	50 % = 724.300.500	892.934.100
Die Länder (außer Berlin) tragen	25 % = 70.264.000	50 % = 724.300.500	794.564.500
Berlin trägt	15 % = 42.158.400		42.158.400
Zusammen	100 % = 281.056.000	100 % = 1.448.601.000	1.729.657.000

- Rundung in 1.000 -

Der Bund trägt	60 % = 168.634	50 % = 724.300	892.934
Die Länder (außer Berlin) tragen	25 % = 70.264	50 % = 724.301	794.565
Berlin trägt	15 % = 42.158		42.158
Zusammen	100 % = 281.056	100 % = 1.448.601	1.729.657

Beschluß
des Bundesrates

zur

Dreißigsten Verordnung zur Durchführung des § 172
des Bundesentschädigungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 593. Sitzung am 14. Oktober 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.